



Aktenzeichen		Datum	
6024.00/10		22.06.2026	
Sachgebiet			
Amt 2 - Bau- und Ordnungsamt			
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	08.07.2026	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	15.07.2026	Ö	Entscheidung
Betreff			
Bauplanungsrecht;			
Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Gebiet an der Loisachstraße			

Sachlage:

Mit E-Mail vom 17.06.2026 haben die Grundstückseigentümer die Gemeinde Grainau gebeten zu prüfen, ob für ihr Grundstück an der Loisachstraße die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Realisierung eines Wohnbauprojekts in Betracht kommt.

Nach den vorgelegten Planungsüberlegungen soll auf dem Grundstück ein Wohnbauprojekt mit vier Doppelhäusern und insgesamt acht Wohneinheiten entstehen. Die geplanten Wohneinheiten sollen jeweils eine Wohnfläche von ca. 150 m² aufweisen und insbesondere Familien als Wohnraum dienen.

Die Realisierung des Vorhabens soll in Eigenverantwortung der künftigen Eigentümer erfolgen. Die Vermarktung sowie die Koordination des Projekts sollen durch die Zugspitz Region GmbH übernommen werden.

Aus Sicht der Antragsteller stellt das Vorhaben eine sinnvolle Ergänzung des Wohnraumangebots in Grainau dar und soll insbesondere zur Schaffung von familiengerechtem Wohnraum beitragen.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Gemeinde Grainau beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Grundstücke in der Loisachstraße.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes mit familiengerechten Wohneinheiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens einzuleiten und den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mit den Antragstellern ist ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abzuschließen, in dem insbesondere die vollständige Übernahme sämtlicher Planungs-, Gutachter-, Vermessungs-, Erschließungs- und Verfahrenskosten durch die Antragsteller geregelt wird.